



ABTEILUNG ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT

Zahl: 1-3-1/00-5 (ab 1. Juli 2025)

Erlass-30/0004 (bis 30. Juni 2025)

intern: Ila-131.051-1/2019-31

Bregenz, am 23. April 2024

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die
Gewährung von Förderungen an die Gemeinden zu den
Fahrkosten für Pflichtschüler**

Rechtsgrundlage: **Art 17 B-VG**

**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN
AN DIE GEMEINDEN ZU DEN FAHRTKOSTEN FÜR PFLICHTSCHÜLER**

§ 1

Allgemeines

Das Land als Träger von Privatrechten gewährt den Gemeinden Förderungen zur teilweisen Deckung der Fahrkosten, die für die Beförderung von Pflichtschülern zu und von den Schulen anfallen.

§ 2

Art und Ausmaß der Förderung

(1) Der im vergangenen Schuljahr von der Gemeinde für diesen Zweck bezahlte finanzielle Aufwand abzüglich der Kostenbeiträge des Finanzamts, der Eltern und sonstigen Institutionen sowie abzüglich der in Anspruch genommenen Schulfahrtbeihilfe bildet die Bemessungsgrundlage. Davon werden 50 Prozent als Förderung des Landes gewährt.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 3

Voraussetzungen

Die Förderung wird für den Transport von Pflichtschülern gewährt, deren Schulweg vom Wohnort bis zur Schule länger ist als zwei Kilometer. Für die Benützung von nicht öffentlichen Massenbeförderungsmitteln wird ein Fahrtkostenzuschuss nur dann gewährt, wenn die Benützung eines öffentlichen Massenbeförderungsmittels nicht möglich ist.

§ 4

Ansuchen und Förderungsrückzahlung

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Der Förderungswerber hat im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(3) Die Ansuchen sind bis 31. Oktober jeden Jahres für das ganze vergangene Schuljahr beim Amt der Vorarlberger Landesregierung unter Verwendung der vom Amt zur Verfügung gestellten Formulare einzubringen.

(4) Im Ansuchen hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, dass er den in einem Merkblatt zusammengefassten Bedingungen und Auflagen zustimmt und

- a) er den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- b) er den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Kopien der Rechnungen und der Zahlungsbestätigungen übermittelt,
- c) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen verweigert oder behindert werden, oder

4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden;
- d) er die gegenständliche Förderungsrichtlinie verbindlich anerkennt und die Zustimmung zur Datenverwendung bzw Datenveröffentlichung nach § 5 erteilt.

(5) Geldzuwendungen, die gemäß Abs 4 lit c zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Vereinbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 Prozent, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 5

Datenverwendung und Datenveröffentlichung

(1) Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl I Nr 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können übermittelt werden an:

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- d) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- e) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art 7 DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderwerbers vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landes-Rechnungshof, LGBl Nr 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl Nr 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art 6 Abs 1 lit f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 6

Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) In der Förderungszusage ist der Förderungswerber auf die Einhaltung der im Merkblatt angeführten Bedingungen und Auflagen hinzuweisen.

§ 7

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 8

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die festgelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,

- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

§ 9

Förderungsmissbrauch und Anzeigepflicht

Der Förderungswerber ist in dem in § 4 erwähnten Merkblatt darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Er ist weiters darauf hinzuweisen, dass die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet ist.

§ 10

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2019 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Richtlinie. Sie gilt für alle Förderanträge ab dem Schuljahr 2018/19.

Die Vorarlberger Landesregierung (Beschluss vom 23. April 2024)